



P.P. Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen

An das Gemeindeparlament  
Glarus Nord

Datum 21. März 2014  
Reg.Nr. 31.01  
Abteilung Gemeinderat  
Person Andrea Antonietti Pfiffner  
E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch  
Direkt 058 611 70 11

**Antrag an das Gemeindeparlament i.S. „Antrag der IG Schule Glarus Nord betr. Festlegung der Schulstandorte und Klassenverschiebungen“**

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Parlamentarier

**1. Ausgangslage**

Seit dem Start der Schule Glarus Nord im Jahr 2011 wird durch die, von der Bevölkerung gewählte, Schulkommission ein konsequenter Anspruch an die Qualität der Schulstandorte gestellt. Dabei soll insbesondere gewährleistet werden, dass alle Kinder eine vergleichbar gute und moderne Schulausbildung erhalten, unabhängig davon, wo sie in Glarus Nord wohnhaft sind.

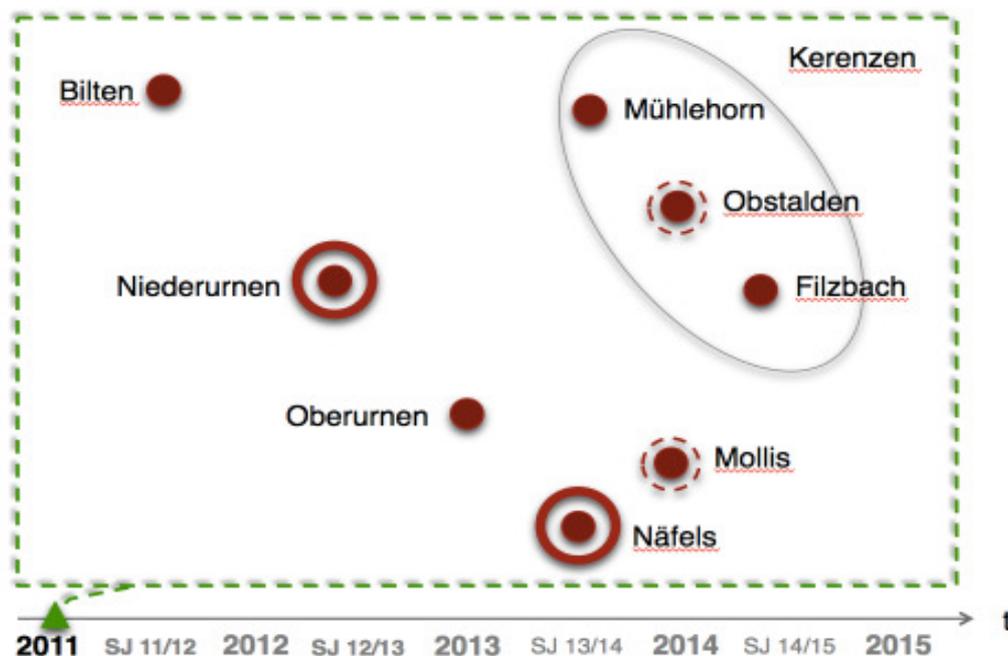


Abbildung 1: Schulstandorte Ende 2010 – vor Start von Glarus Nord

In diesem Sinne hat die Schulkommission (SK) Massnahmen definiert und umgesetzt, um einerseits die bisherige Qualität festigen, wo nötig punktuell zu verbessern und weiter ausbauen zu können. Dies ist schrittweise und ohne eine übermässige Kostensteigerung auszulösen erfolgt.

Nebst der qualitativen Angleichung galt es auch, die Entwicklung der Kinderzahlen und den damit steigenden Raumanspruch im Auge zu behalten. In Glarus Nord stehen alle Zeichen auf Wachstum. Somit musste die SK die Bewältigung des erwarteten Wachstums proaktiv angehen.

### 1.1 Erster Schritt - Gemeinsamer Kindergarten und Primarschule für den Kerenzerberg

Der erste und sicher einschneidende Schritt war die Zusammenlegung der Kindergarten- und Primarklassen von Mühlehorn, Filzbach und Obstalden in Obstalden.

Dieser gemeinsame zentrale Schulstandort auf dem Kerenzerberg löste viele emotionale Diskussionen von Befürwortern und Gegnern aus. Rückblickend ist die aktuelle Bildungssituation auf dem Kerenzerberg aufgrund der getroffenen Massnahme als gelungen zu bewerten. Leider wäre dies ohne äusseren Druck durch die Schulkommission kaum durchführbar gewesen.

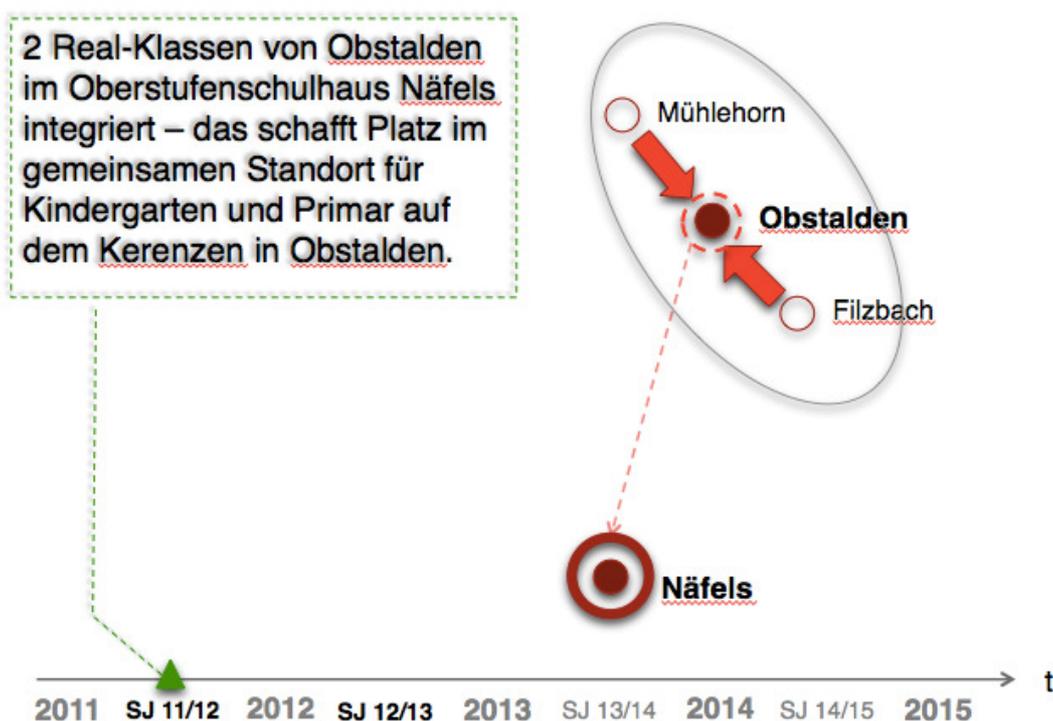


Abbildung 2: Sicherung Kerenzerberg durch Integration Realklassen in Näfels

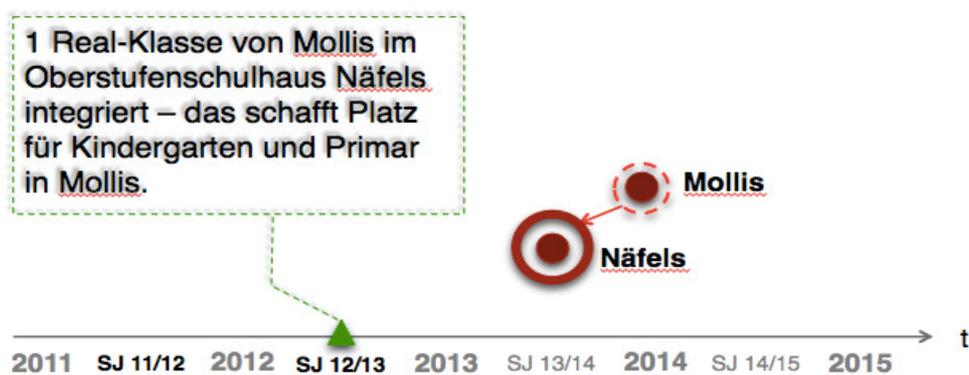
#### Zwei Realklassen aus Obstalden in Näfels integriert

Um den für die Zusammenführung der Kindergarten- und Primarschulklassen auf dem Kerenzerberg notwendigen Platz zu schaffen, wurde die Realschule Obstalden ins Schulhaus Schnegg, Näfels verlegt.

## 1.2 Zweiter Schritt - Bekenntnis zu Kindergarten und Primarschule an allen Schulstandorten

Die Schulkommission hat im 2012 die bereits angewandten strategischen „Leitplanken“ für die Bildung im Bereich Raumentwicklung noch formal verbindlich festgelegt:

- Die Schulstandorte müssen im Bereich Bildung einen vergleichbaren Qualitätslevel bieten;
- Kindergarten und Primarschule werden in der Regel bis zur 6. Klasse an allen heutigen Schulstandorten<sup>1</sup> geführt;
- Die Oberstufenschulklassen werden ausnahmslos an zwei Orten (Niederurnen und Näfels) geführt.



**Abbildung 3: Schaffung von Raum in Mollis durch Integration von Realklassen in Näfels**

### Letzte Realschulklasse aus Mollis in Näfels integriert

Die in Mollis verbliebene Realschulklasse wurde auf das Schuljahr 2012/2013 in das Schulhaus Schnegg in Näfels integriert.

Somit werden alle Oberstufenklassen (Ober-, Real- und Sekundarschule) in Näfels und Niederurnen geführt. Einzige Ausnahmen sind die verbliebenen Sekundarschulklassen in Mollis.

<sup>1</sup> Aktuell sind dies Bilten, Oberurnen, Niederurnen, Näfels, Näfels-Berg, Mollis und Obstalden

### 1.3 Dritter Schritt - Schulraum mittel- und langfristig sicherstellen sowie Qualität steigern

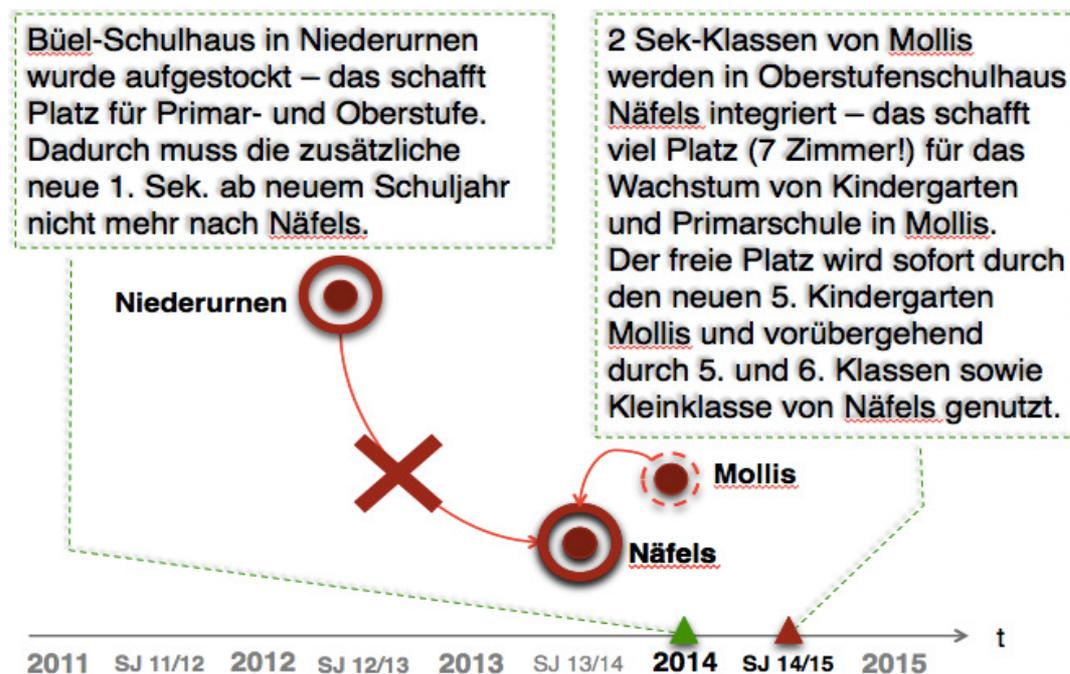
#### Schaffung von Raum für Kindergarten und Primarschulen in Mollis und Näfels

Die Zusammenführung der Oberstufenschüler in den Oberstufenzentren Näfels und Niederurnen schafft im Fall von Näfels kurz- und mittelfristig den benötigten Platz für das Wachstum im Raum Mollis/Näfels. Dieser zur Verfügung stehende Platz wird bereits ab kommendem Schuljahr 2014/15 durch Kindergarten- und Primarschulklassen schrittweise in Anspruch genommen.

*Welche Vorteile bringt der Wegzug der Sekundarschulklassen aus Mollis?*

Eine Sekundarschulklasse benötigt heutzutage 4 - 5 Räume für ihren Unterricht. Durch den Wegzug aus Mollis nach Näfels werden insgesamt 7 Räume frei und dadurch für die kommenden Kindergarten- und Primarschulklassen nutzbar:

- 3 Klassenzimmer
- 2 Fachzimmer (Fachunterricht und Pflichtwahlunterricht in geteilten Klassen)
- 1 Metall-Unterrichtsraum
- 1 Physik-/Chemiezimmer



**Abbildung 4: Schaffung von Primarschulraum in Mollis breitere Förderung der Oberstufe**

*Warum sollen die 5. und 6. Klasse nach Mollis?*

Aus Sicht des Gemeinderates ist es vernünftiger, den teilweise freien Raum in Mollis vorübergehend auch für Klassen aus Näfels zu nutzen. Dies trägt den finanziellen und organisatorischen Aspekten sowie den elterlichen Sorgen Rechnung. In den früheren Gemeinden mussten immer wieder kleine Gruppen von Schülern von Mollis nach Näfels und umgekehrt eingeteilt werden. Mit diesem Umstand waren die Eltern immer weniger einverstanden. Sie wollten nicht, dass ihre Kinder einen Teil ihrer Sozialkontakte, ihre „Gspändli“, zurücklassen mussten. Dieser Unmut hatte immer öfter ein gerichtliches Nachspiel, was die Schulkommission zu minimieren versuchte.

Mit der aktuell geplanten Zuteilung ganzer Klassen kann dies vermieden werden – es gehen alle Kinder gemeinsam in die 5. und 6. Klasse nach Mollis – es bleiben keine „Gspändli“ mehr zurück.

Den resultierenden Zeitgewinn, bis der zusätzliche Schulraum aufgebraucht ist, gilt es zu nutzen und den benötigten modernen Schulraum angemessen zur Verfügung zu stellen.

Alle Oberstufen-Schüler erhalten neu eine vergleichbar breite Förderung

Mit der Integration der zwei fehlenden Sekundarschulklassen aus Mollis im Oberstufenzentrum (OSZ) in Näfels wird per Schuljahr 2014/2015 nun auch den beteiligten Molliser Schülern und Lehrpersonen ermöglicht, was für die anderen Oberstufenschüler in Näfels und Niederurnen bereits seit einem Jahr möglich ist.

Alle profitieren von

- Ausbau der Pflichtwahlfächer für die 3. Oberstufe;
- Optimierung der Vorbereitung zum Übertritt in die Berufswelt (Stellwerk light);
- Start- und Endzeiten des Unterrichtes können der Stufe angepasst werden;
- Intensivierung der Zusammenarbeit unter Parallelklassen (je Stufe 2 Kl.) innerhalb eines OSZ;
- Basis für ausgeglichene Klassengrößen;
- Gezielterer Ressourceneinsatz (zukünftig bessere Ausstattung);
- Spezialräume (Informatik, Physik, etc.) können besser ausgestattet sowie ausgelastet werden.

#### 1.4 Informationsveranstaltung Ende November 2013

Ende November 2013 hat in der linth-arena sgu zum Thema „Standortwechsel der Sekundarklassen“ eine Informationsveranstaltung stattgefunden, an welcher ca. 170 Eltern und Interessierte teilgenommen haben. Die Veranstaltung war öffentlich, hat sich aber vor allem auf die Eltern im Schulraum Näfels/Mollis konzentriert.

#### 1.5 Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung nach GG Art. 48 Ziff. 2

Am Mittwoch, 19. Februar 2014 haben Vertreter der IG Schule Glarus Nord dem Gemeindepräsidenten, dem Präsidenten der Schulkommission sowie der Gemeindeschreiberin die insgesamt 88 Unterschriftsbögen inkl. die an die ausserordentliche Gemeindeversammlung gestellten Anträge im Gemeindehaus Niederurnen übergeben.

Die Initianten verlangen in ihrem Antrag das Folgende (exakter Wortlaut des Antrages):

**Geltendmachung von Art. 48 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes des Kantons Glarus**

*Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Herren Ratsmitglieder*

*Wir beziehen uns auf Ihren Brief, datiert vom 10. Februar 2014, womit Sie unseren ersten Antrag, eingereicht mit Schreiben von Mitte Dezember 2013, beantwortet haben. Mit diesem Brief erklärten Sie unseren damaligen Antrag als rechtlich unzulässig. Das hat dazu geführt, dass wir mit beigefügter neuer Eingabe an Sie gelangen.*

*Wir berufen uns auf Art. 48, Abs. 1, lit. b des Gemeindegesetzes des Kantons Glarus und reichen Ihnen hiermit aus dem Kreis der Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus Nord 511 Unterschriften ein.*

***Mit der vorliegenden Anzahl Unterschriften wird das Quorum von mindestens 300 Unterschriften mehr als erreicht, sodass der Gemeinderat verpflichtet ist, innert drei Monaten eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen.***

Die Geschäfte, die es an dieser ausserordentlichen Gemeindeversammlung abzuhandeln gilt, sind mit den beiliegenden Anträgen vorgegeben und niedergeschrieben. Wir bitten Sie deshalb, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend zu handeln.

Für allfällige Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung und danken für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen  
IG Schule Glarus Nord  
Vertreten durch: Elfie Christen; Barbara Sulzer; Giorgio Hösli

#### Beilagen

- Anträge vom 19.02.2014
- 89 Unterschriftenbögen

#### **1. Schulstandorte vors Volk!**

Aus demokratischen Überlegungen sind wir der Auffassung, dass in der einschneidenden Frage der Schulstandorte in ganz Glarus Nord der Souverän, also die Gemeindeversammlung, entscheiden soll. Zudem finden wir es wichtig, dass die Bevölkerung transparent, frühzeitig und umfassend informiert und bereits bei der Standort-Planung miteinbezogen wird.

#### **2. Klassenverschiebungen ans Parlament!**

Wir sind der Ansicht, dass bei Verschiebung von einzelnen Klassen, das Parlament als Kontroll- und Entscheidungsorgan die richtige Instanz ist. Wobei hier, wenn ein erheblicher Teil des Stimmvolkes nicht einverstanden ist, diesem dazu das fakultative Referendum zustehen soll.

#### **Eingabe (mit Unterschriften) an den Gemeinderat Glarus Nord, gemäss Gemeindegesetz Art. 48, Abs. 1, lit. b**

Das Gemeindegesetz des Kantons Glarus in Art. 48 Abs. 1 besagt: «Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung findet längstens innert drei Monaten statt, wenn: a. [... ]; b. es von mind. 300 Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird.»

Die auf den beigegeführten Unterschriftenbogen unterzeichnenden Stimmbürger/-innen der Gemeinde Glarus Nord verlangen hiermit: **Der Gemeinderat hat ab dem Datum der Eingabe der Unterschriften, spätestens innert der gesetzlichen Frist von drei Monaten, eine ausserordentliche Gemeindeversammlung zu folgenden Geschäften abzuhalten:**

#### **Anträge zur Abänderung der Gemeindeordnung**

##### **In Sachen: Schulstandorte, -anlagen und Schulklassenverlegungen:**

##### **Artikel 40, Absatz 2, der wie folgt neu zu fassen sei:**

«Die Gemeindeversammlung bestimmt für jede Schulstufe bzw. jeden Schultyp über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung der Schulstandorte und Schulanlagen. Als Schulstufe oder Schultyp gelten: a) Kindergarten, b) Primarstufe, c) Oberschule, d) Realschule, e) Sekundarschule. Schulstandorte im Sinne von Artikel 40 sind: Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Näfels-Berg, Mollis, Filzbach, Obstalden, Mühlehorn.»

##### **Artikel 40, Absatz 3, der wie folgt laute:**

«Über die Verlegung von Schulklassen von einem bisherigen zu einem anderen Schulort entscheidet das Parlament.»

##### **In Sachen: Obligatorisches Referendum:**

##### **Artikel 13, der wie folgt zu ergänzen sei: (...)**

«Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

(neu:) o): **Bestimmung der Schulstandorte und der Schulanlagen gemäss Ar. 40 Abs. 2.»**

**In Sachen: Fakultatives Referendum**

**Artikel 14, der wie folgt zu ergänzen sei: (...)**

«Dem fakultativen Referendum unterstehen:

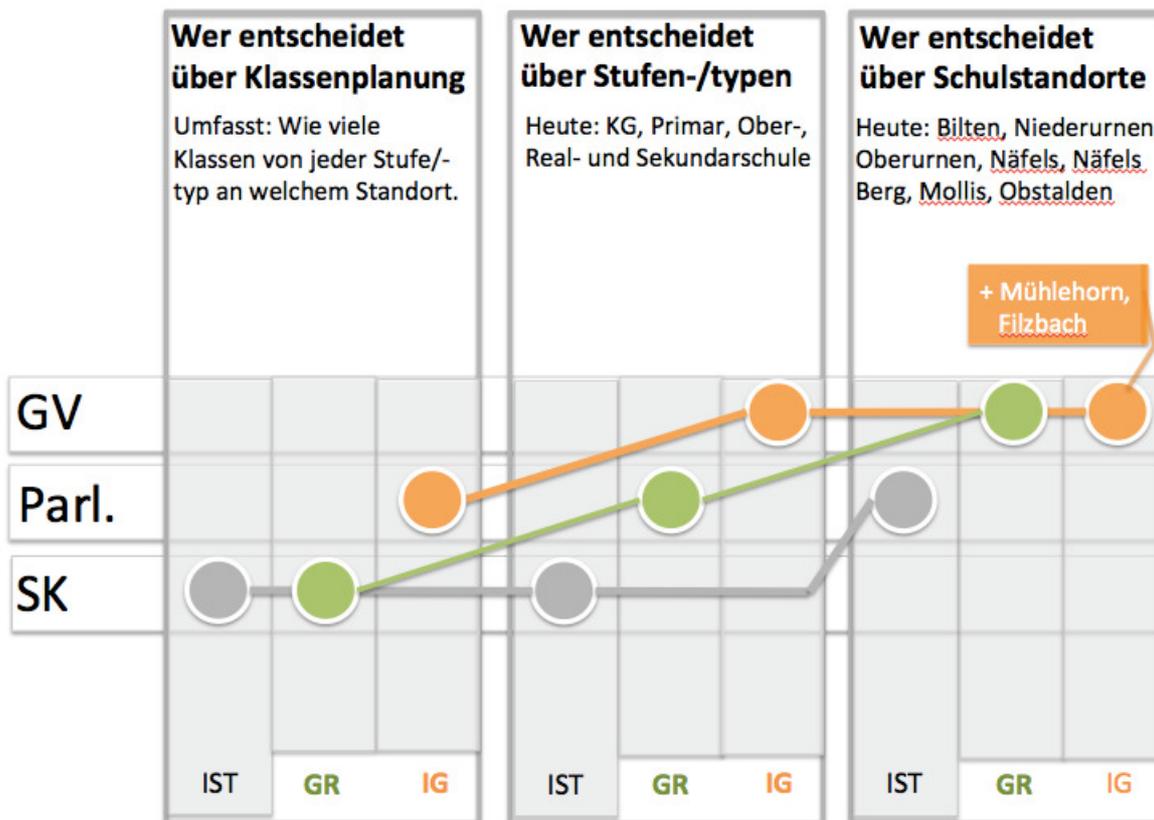
(neu:) **h): Entscheide über die Verlegung von Schulklassen von einem bisherigen zu einem anderen Schulort gemäss Art. 40 Abs. 3.»**

Bei gänzlicher oder teilweiser Annahme der obigen Anträge durch das Stimmvolk sind auch Artikel 32 Abs. 4 lit. g sowie allfällige weitere davon betroffene Artikel und/oder weitere Gesetze entsprechend anzupassen oder zu ergänzen; falls erforderlich auch die Schulordnung

**2. Materielles**

Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung muss durchgeführt werden, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte dies – unter der Angabe der zu behandelnden Geschäfte – verlangen. Die eingereichten Unterschriften auf den Unterschriftsbögen wurden auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Es sind insgesamt 515 Unterschriften für gültig erklärt worden, womit das Erfordernis von mind. 300 Stimmberechtigten erfüllt ist.

**3. Erläuterungen und Fazit**



**Abbildung 5: Varianten die zur Diskussion stehen**

Antrag IG: „Die Gemeindeversammlung bestimmt für jede Schulstufe bzw. jeden Schultyp über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung der Schulstandorte und Schulanlagen. Als Schulstufe oder Schultyp gelten: a) Kindergarten, b) Primarstufe, c) Oberschule, d) Realschule, e)

*Sekundarschule. Schulstandorte im Sinne von Artikel 40 sind: Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Näfels-Berg, Mollis, Filzbach, Obstalden, Mühlehorn.“*

Fazit: Schulstandorte und Schulanlagen

Die Bestimmung der Schulstandorte ist eine planerisch-strategische Aufgabe, welche sinngemäss durch die Schulkommission wahrgenommen werden könnte. Dennoch wies die GV diese Kompetenz dem Parlament zu, welche im bisher einzigen Fall (Kerenzerberg), auf Antrag der Schulkommission sachlich entschieden hat.

Eine, wie aktuell geforderte, Wiedereröffnung von Mühlehorn und Filzbach, hätte einschneidende Konsequenzen für die Schüler/innen auf dem Kerenzerberg zur Folge. Es ist fraglich, ob dies im Interesse der Stimmbürger/innen ist, die heute qualitativ und finanziell gute Lösung auf dem Kerenzerberg zu gefährden. Dennoch steht der Gemeinderat gerade diesem Punkt offen gegenüber. Die Bevölkerung soll entscheiden, wo sie zukünftig Schulstandorte führen will.

Fazit: Schulstufen und Schultypen

Auch die Festlegung der Schulstufen und Schultypen sowie deren Zuweisung zu den einzelnen Schulstandorten ist eine planerisch-strategische Aufgabe, welche heute beim dafür geschaffenen Organ (Schulkommission) angesiedelt ist. Die Schulkommission hat bei entsprechenden Diskussionen in der Vergangenheit (Realklassen Obstalden; Realklassen Mollis) sachliche Entscheide gefällt und diese im Rahmen ihrer Kompetenzen umgesetzt.

Wird nun, wie im Antrag der IG verlangt, diese Kompetenz von der Schulkommission weg hin zur Gemeindeversammlung zu verschieben, besteht die Möglichkeit, dass trotz gut begründeten Vorhaben nicht mehr das Abwägen von Stärken und Schwächen im Vordergrund stehen wird. Der Gemeinderat kann sich hier eine mögliche Alternative zur Schulkommission mit dem Parlament vorstellen. Dieses könnte entsprechende Anträge der Schulkommission intensiv beraten und entscheiden und somit sicherstellen, welche Schulstufe an den durch die Bevölkerung bestimmten Schulstandorten neu geführt, verschoben oder gegebenenfalls aufgelöst werden soll.

Antrag IG: „Über die Verlegung von Schulklassen von einem bisherigen zu einem anderen Schulstandort entscheidet das Parlament.“

Fazit: Verlegung von Schulklassen

Im Gegensatz zur planerisch-strategischen Aufgabe des Standortes oder der Schulstufe ist die Klassenzuteilung (Planung) an bestehende Schulstandorte, gemäss Bildungsgesetz eine operative Aufgabe der Schulleitung. Es ist eine ihrer zentralen Aufgaben, welche zeitgerecht und in enger Abstimmung mit Räumlichkeiten und Anstellungen von Lehrpersonen vorgenommen werden muss.

Die Genehmigung der Klassenplanung (wird durch Schulleitung erstellt) wird heute durch die Schulkommission zeitnah und unter Kenntnis der lokalen Verhältnisse und in Abstimmung mit der Schulleitung vorausschauend vorgenommen. Eine Verschiebung dieser Kompetenz zum Parlament würde eine deutliche Komplizierung der Klassenplanung bedeuten und aufgrund der zeitlich notwendigen Abstimmung ausserordentliche vorbereitende Kommissions- und Parlamentssitzungen ja sogar a.o. Gemeindeversammlungen notwendig machen.

### **3.1 Auswirkungen**

#### **3.1.1 Annahme der IG-Anträge**

Die Annahme der IG-Anträge hätte auf folgende Standorte die entsprechenden Auswirkungen:

**Mollis:**

- Kindergarten/Primarstufen:  
Die Schulkommission hat Anfang Februar 2014 unter Berücksichtigung der wachsenden

Kinderzahlen und Erfahrungswerten in der aktuellen Klassenplanung beschlossen, eine 5. Kindergartenklasse für das Schuljahr 2014 / 2015 zu eröffnen.

Dieser Kindergartenklasse würde der nicht freiwerdende Schulraum im Sekundarschulhaus fehlen. Wir müssten kurzfristig auf Alternativen (ein Provisorium) ausweichen und wären gezwungen per Schuljahr 2015 / 2016 einen zusätzlichen Kindergarten, im bestehenden Kindergarten zu integrieren.

- Mehrkosten 2014 / 2015: ca. CHF 250'000 (1. Jahr Provisorium)
- Mehrkosten 2015 / 2016: ca. CHF 500'000 (Anbau KG CHF 350'000 + 2. Jahr Prov. CHF 150'000)

▪ Sekundarklassen:

Die Sekundarschulklassen hätten wegen dem reduzierten Angebot an Pflichtwahlfächern weiterhin einen Nachteil gegenüber Oberstufenschülern aus Näfels und Niederurnen. Um die neue 1. Sekundarschulklasse (hat wenig Schüler) führen zu können, müssten wieder 2 Oberstufenlehrpersonen gesucht und angestellt werden. Ebenfalls ist das Chemiezimmer sicherheitsbedingt umzubauen.

- Mehrkosten 2014 / 2015: ca. CHF 140'000 (Lehrpersonen: 40-50% Phil I + 40-50% Phil II)
- Mehrkosten 2014 / 2015: ca. CHF 300'000 (Umbau Chemiezimmer)

▪ Schulraum:

Für ein eigenes, isoliertes Schulraumprojekt in *Mollis* müsste Raum für Primar- und Oberstufenklassen im zweistelligen Millionen-Betrag per 2017 / 2018 geschaffen werden.

**Näfels:**

▪ Primarstufen:

Für die Primarschule in Näfels müsste in der Übergangszeit bis zur Schaffung des benötigten Primarschulraumes auf Alternativen (Provisorien) ausgewichen werden.

▪ Sekundarklassen:

Da die 1. Sekundarschulklasse Mollis per Schuljahr 2014 / 2015 zu wenig Schüler für eine ganze Klasse aufweisen wird, müssen einige Schüler von Näfels die Oberstufe in Mollis besuchen.

▪ Schulraumprojekt:

Für ein eigenes, isoliertes Schulraumprojekt in *Näfels* müsste Raum für Primar- und Oberstufenklassen im zweistelligen Millionen-Betrag mittelfristig geschaffen werden.

**Niederurnen:**

▪ Sekundarklassen:

Entgegen dem aktuell geplanten Vorhaben, die angehenden Oberstufenschüler in Niederurnen zu belassen (heute in Näfels), müssten diese wieder nach Näfels, um die nach Mollis transferierten Kinder teilweise zu kompensieren und Klassen zu füllen.

- Mehrkosten 2014 / 2015: ca. CHF 50'000 jährlich (für Schulkurs Niederurnen-Näfels öV)

Fazit:

Eine entsprechende Umsetzung hätte in den nächsten 2 Jahren vermeidbare Mehrkosten von rund CHF 1.2 Mio. zur Folge. Würden Klassenoptimierungen via Referendum fast gänzlich verunmöglicht, ist davon auszugehen, dass die Mehrkosten noch höher liegen würden. Zudem hätte die Schulkommission dadurch keine Planungssicherheit mehr, was keine klaren Aussagen bezüglich Umsetzung erlauben würde. Erschwerend kommt hinzu, dass nachhaltiger Schulraum an beiden Standorten (Mollis und Näfels) und auf allen Stufen geschaffen werden müsste. Diese umfangreichen Bautätigkeiten an zwei Standorten, generieren schon aufgrund der doppelt notwendigen Spezialräume, höhere infrastrukturelle Kosten, als wenn dies konzentriert an einem Ort (Schnegg-Schulhaus Näfels) erfolgen könnte.

Diese Mehrkosten würden im Gegenzug zukünftige Vorhaben bei anderen Standorten (Bilten, Niederurnen, Oberurnen und Kerenzberg) verzögern.

### 3.1.2 Bei Annahme der Gegenanträge des Gemeinderates

Bei Annahme der Gegenanträge des Gemeinderates wird dem Anliegen der Initianten, dass die Gemeindeversammlung über die Schulstandorte sowie das Parlament über die Schulstufen bestimmen kann, Rechnung getragen. Das sichert den Rückhalt von entsprechenden Entschlüssen in der Bevölkerung und ermöglicht der Schulkommission andererseits noch ein Mindestmass an nötiger Flexibilität mit der Klassenzuteilung zumindest im durch die Gemeindeversammlung und dem Parlament gesetzten Rahmen. Mit dem Abschluss der Zusammenführung der Oberstufe steht kurz- und mittelfristig genügend Schulraum im Raum Näfels/Mollis zur Verfügung.

#### *Woher kommt der Raum für das kurz- und mittelfristige Wachstum?*

Der räumliche Engpass sowie der Nachteil der Oberstufenschüler kann mit denselben Massnahmen einfach verhindert werden. Durch die Integration der Sekundarschulklassen aus Mollis in Näfels werden Räume in Mollis frei und können neu durch die Kindergarten- und Primarschulklassen genutzt werden. Primär für Mollis um hier kurz- und mittelfristiges Wachstum zu decken sowie in der Übergangsphase auch in Näfels.

#### *7 zusätzliche freie Räume?*

Die Unterrichtung einer Sekundarschulklasse benötigt heutzutage 4 - 5 Räume. Durch den Wegzug von Mollis nach Näfels werden insgesamt 7 Räume frei und dadurch für die kommenden Kindergarten- und Primarklassen nutzbar. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- 3 Klassenzimmer
- 2 Fachzimmer (Fachunterricht und Pflichtwahlunterricht in geteilten Klassen)
- 1 Metall-Unterrichtsraum
- 1 Physik/Chemiezimmer

Der Gegenantrag hätte auf folgende Standorte die nachfolgenden Auswirkungen:

#### **Mollis:**

- Kindergarten:  
Die 5. Kindergartenklasse wird per Schuljahr 2014 / 2015 im Sekundarschulhaus in entsprechend hergerichtete Räume einziehen.
- Sekundarklassen:  
Die Oberstufenschüler kommen in den Genuss des vollen Angebotes an Pflichtwahlfächern. Sie werden von entsprechend ausgerüsteten Spezialzimmern (Chemie) profitieren können. Zukünftige Klassenschwankungen können besser reguliert werden – weniger Schülertourismus.
- Schulwegsicherheit:  
Die Task-Force Schulwegsicherheit hat verschiedene Massnahmen identifiziert und teilweise wurden diese bereits umgesetzt. Hier arbeiten Eltern, Kantonspolizei, Schule und Gemeinde eng zusammen.

#### **Näfels:**

- Primarstufen:  
Bis und mit der 4. Primarstufe gibt es keine Veränderungen. Ab der 5. Primarschulklasse werden die Schüler bis zur Bereitstellung des fehlenden Schulraumes (Näfels) in den bestehenden Räumlichkeiten in Mollis (Sekundarschulhaus) gemeinsam mit Molliser Kindern

beschult. An den Verbesserungen der Schulwegsicherheit arbeitet eine Task-Force gemeinsam mit Eltern und Behörden.

- Sekundarschulklassen:  
Alle Oberstufenschüler vom Kerenzerberg, Näfels und Mollis besuchen das Oberstufenschulhaus in Näfels. Keine Veränderungen für die Schüler aus Näfels.

**Niederurnen:**

- Sekundarschulklassen:  
Per Schuljahr 2014 / 2015 wird in Niederurnen eine zusätzliche Oberstufenklasse eröffnet. Diese Schüler müssen also nicht mehr wie bis anhin nach Näfels. Somit ist dieser Schultyp auch in Niederurnen doppelt vorhanden.

Fazit:

Die Schulkommission hat nachhaltig für die Schülerinnen und Schüler in Glarus Nord geplant. Sie ist dabei bemüht unnötige Mehrkosten zu verhindern und die Grundlagen für Verbesserungen weiter auszubauen. Auch wenn dies ab und zu unbequeme Entscheide nötig macht.

*Wie steht es mit der Bereitstellung des Schulraumes in Näfels?*

Die räumlichen Bedürfnisse in Näfels hat die Schulkommission in die Hände des Gemeinderates gelegt. Die Schulkommission ist in die Projektleitung eingebunden und arbeitet beim Teilprojekt „Schule“ aktiv mit, um so die Interessen und den Bedarf der Bildung möglichst direkt einfließen lassen zu können. Obwohl der Zeitplan ambitiös scheint, geht die Schulkommission heute noch davon aus, dass der Schulraum rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird.

**4. Synoptische Darstellung der beantragten Änderungen**

<b>Schulstandorte</b>		
<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag IG</b>	<b>Antrag Gemeinderat</b>
<p><b>Art. 40 Schulstandorte</b></p> <p>1. Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, werden über das ganze Siedlungsgebiet der Gemeinde Kindergärten und Volksschulklassen geführt.</p> <p>2. Das Parlament bestimmt die Schulstandorte.</p>	<p><b>Art. 40 Schulstandorte</b></p> <p>1. [...]</p> <p>2. Die Gemeindeversammlung bestimmt für jede Schulstufe bzw. jeden Schultyp über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung der Schulstandorte und Schulanlagen. Als Schulstufe oder Schultyp gelten: a) Kindergarten, b) Primarstufe, c) Oberschule, d) Realschule, e) Sekundarschule. Schulstandorte im Sinne von Artikel 40 sind: Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Näfels-Berg, Mollis, Filzbach, Obstalden, Mühlehorn.</p>	<p><b>Art. 40 Schulstandorte</b></p> <p>1. [...]</p> <p>2. Die Gemeindeversammlung bestimmt auf Antrag der Schulkommission über Neuschaffung und Aufhebung der Schulstandorte. Schulstandorte sind: Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Näfels-Berg, Mollis und Obstalden.</p>

<p><b>Art. 13 Obligatorisches Referendum</b> Dem obligatorischen Referendum unterstehen: a) bis n) [...]</p>	<p><b>Art. 13 Obligatorisches Referendum</b> Dem obligatorischen Referendum unterstehen: a) bis n) [...]  o)<sup>neu</sup> Bestimmung der Schulstandorte und der Schulanlagen gemäss Art. 40 Abs. 2.</p>	<p><b>Art. 13 Obligatorisches Referendum</b> Dem obligatorischen Referendum unterstehen: a) bis n) [...]  o)<sup>neu</sup> Bestimmung der Schulstandorte.</p>
--	--	---

<b>Schulstufe</b>		
<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag IG</b>	<b>Antrag Gemeinderat</b>
<p><b>Art. 40 Schulstandorte</b> 1. Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, werden über das ganze Siedlungsgebiet der Gemeinde Kindergärten und Volksschulklassen geführt. 2. Das Parlament bestimmt die Schulstandorte.</p>	<p><b>Art. 40 Schulstandorte</b> 1. [...] 2. Die Gemeindeversammlung bestimmt für jede Schulstufe bzw. jeden Schultyp über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung der Schulstandorte und Schulanlagen. Als Schulstufe oder Schultyp gelten: a) Kindergarten, b) Primarstufe, c) Oberschule, d) Realschule, e) Sekundarschule. Schulstandorte im Sinne von Artikel 40 sind: Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Näfels-Berg, Mollis, Filzbach, Obstalden, Mühlehorn.</p>	<p><b>Art. 40 Schulstandorte</b> 1. und 2. [...] 3.<sup>neu</sup> Das Gemeindeparlament bestimmt auf Antrag der Schulkommission für jede Schulstufe über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung an den Schulstandorten. Als Schulstufen gelten: a) Kindergarten, b) Primarstufe, c) Oberschule, d) Realschule und e) Sekundarschule.</p>
<p><b>Art. 14 Fakultatives Referendum</b> Dem fakultativen Referendum unterstehen: a) bis g) [...]</p>	<p>--</p>	<p><b>Art. 14 Fakultatives Referendum</b> Dem fakultativen Referendum unterstehen: a) bis g) [...]  h)<sup>neu</sup> Bestimmung über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung der Schulstufen an den Schulstandorten.</p>

<b>Verlegung von Schulklassen</b>		
<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag IG</b>	<b>Antrag Gemeinderat</b>
<b>Art. 40 Schulstandorte</b> 1. Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, werden über das ganze Siedlungsgebiet der Gemeinde Kindergärten und Volksschulklassen geführt. 2. Das Parlament bestimmt die Schulstandorte.	<b>Art. 40 Schulstandorte</b> 1. bis 2. [...] 3. <sup>neu</sup> Über die Verlegung von Schulklassen von einem bisherigen zu einem anderen Schulort entscheidet das Parlament.	Keine Änderung
<b>Art. 14 Fakultatives Referendum</b> Dem fakultativen Referendum unterstehen: a) bis g) [...]	<b>Art. 14 Fakultatives Referendum</b> Dem fakultativen Referendum unterstehen: a) bis g) [...] h) <sup>neu</sup> Entscheide über die Verlegung von Schulklassen von einem bisherigen zu einem anderen Schulort gemäss Art. 40 Abs. 3.	Keine Änderung

## 5. Anträge

### 1. Der Gemeinderat beantragt dem Gemeindeparlament zuhanden der Gemeindeversammlung betreffend „Schulstandorte“ Art. 40 Ziffer 2 der Gemeindeordnung sei wie folgt neu zu fassen:

Die Gemeindeversammlung bestimmt auf Antrag der Schulkommission über Neuschaffung und Aufhebung der Schulstandorte. Schulstandorte sind: Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Näfels-Berg, Mollis und Obstalden.

Bei Annahme dieses Antrags muss Art. 13 (obligatorisches Referendum) der Gemeindeordnung wie folgt ergänzt werden:

o)<sup>neu</sup>: Bestimmung der Schulstandorte

### 2. Der Gemeinderat beantragt dem Gemeindeparlament zuhanden der Gemeindeversammlung betreffend „Schulstufe“ Art. 40 Ziffer 3<sup>neu</sup> der Gemeindeordnung sei wie folgt neu zu formulieren:

Das Gemeindeparlament bestimmt auf Antrag der Schulkommission für jede Schulstufe über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung an den Schulstandorten. Als Schulstufen gelten: a) Kindergarten, b) Primarstufe, c) Oberschule, d) Realschule und e) Sekundarschule.

Bei Annahme dieses Antrags muss Art. 14 (fakultatives Referendum) der Gemeindeordnung wie folgt ergänzt werden:

h)<sup>neu</sup>: Bestimmung über Neuschaffung, Verschiebung und Aufhebung der Schulstufen an den Schulstandorten.

3. Der Gemeinderat beantragt dem Gemeindeparlament zuhanden der Gemeindeversammlung, den Antrag der IG Schule Glarus Nord betreffend „Verlegung von Schulklassen“ abzulehnen (die Schulkommission soll weiterhin abschliessend über die Verlegung von Schulklassen entscheiden können).
4. Dem Gemeinderat sei die Kompetenz zu erteilen, bei gänzlicher oder teilweiser Annahme der obigen Anträge durch das Stimmvolk allfällige weitere davon betroffene Artikel und / oder weitere Gesetze gemäss den gefassten Beschlüssen anzupassen oder zu ergänzen; falls erforderlich auch die Schulordnung.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT GLARUS NORD**

Martin Laupper  
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti Pfiffner  
Gemeindeschreiberin

Kopie an: - Rektorin  
Beilagen: - Antrag IG Schule Glarus Nord